

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 4 E 3376/04.A (1)



Dr.	
Recht	
Eing.	21. Feb 2006
VER 22 7 06	

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main, - 2340/04 M/shi -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5085939-163 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Richterin am VG Englmann als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 3. Februar 2006 für Recht erkannt:

Soweit die Klägerin den Antrag, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.07.2004 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a GG anzuerkennen, zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird der Bescheid des Bundesamtes vom 09.07.2004 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu 1/2 und die Beklagte zu 1/2 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste erstmals im September 1988 in die Bundesrepublik ein, wo sie einen Asylantrag stellte. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, sie werde wegen ihrer vier Brüder, die nunmehr alle im Ausland lebten, verfolgt. Wegen ihrer Brüder sei sie wiederholt verhört und dabei auch misshandelt worden. Sie selbst sei nicht politisch aktiv, begreife sich jedoch als politisch bewusste Kurdin.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 10.04.1990 ab. Hiergegen erhob die Klägerin am 14.09.1990 Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (Az.: 8/1 E 7009/90). Eine mündliche Verhandlung in diesem Klageverfahren fand am 24.10.1994 statt. Das Verfahren wurde schließlich mit Beschluss vom 06.03.1997 nach Klagerücknahme eingestellt.

Am 02.03.2004 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung trug sie im Wesentlichen vor, sie sei von der Bundesrepublik aus bereits im Januar 1995 nach Syrien ausgewandert und habe sich danach im Irak aufgehalten. In dieser Zeit habe sie sich einer

theoretischen sowie einer militärischen Ausbildung unterzogen und sei anschließend im logistischen Bereich eingeteilt gewesen. An den militärischen Kämpfen habe sie nicht unmittelbar teilgenommen. Von Anfang 1997 bis Ende des Jahres 1999 sei die Klägerin in [redacted] (Provinz Shirmak) eingesetzt gewesen. Ihre Aufgabe habe darin bestanden, die Stützpunkte in den Bergen zu sichern, die Kämpfer und Verwundeten zu versorgen und weitere logistische Tätigkeiten zu übernehmen. Ab ca. Ende des Jahres 1999 sei die Klägerin in [redacted] in der Nähe von Mossul im Irak eingesetzt gewesen. In dieser Zeit habe sie Kinder und Frauen im Lesen und Schreiben unterrichtet und gesundheitliche Aufklärung betrieben.

Ihr Bruder, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitze, sei im Januar 2002 in die Türkei gereist und bei seiner Einreise festgehalten und durch die Terrorismusabteilung in Istanbul auch wegen seiner Schwester, der Klägerin verhört worden. Insoweit legte die Klägerin das Protokoll über die Vernehmung ihres Bruders in der Abteilung zur Terrorismusbekämpfung, dass dieser über seine türkische Verteidigerin erhalten habe, vor.

Bereits vor dieser Zeit habe die Klägerin begonnen, sich innerlich von der PKK zu lösen und sich damit beschäftigt, sich von der PKK zu trennen. Dazu sei es dann aber erst im Jahr 2004 gekommen. Am 25.01.2004 sei sie von Amman aus über den Flughafen in Frankfurt in die Bundesrepublik eingereist.

Zum Beleg legte die Klägerin weiter mehrere Fotos vor, die sie in den Lagern im Irak und bei entsprechenden Tätigkeiten zeigen.

Mit Bescheid vom 09.07.2004 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab und stellte fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutsch-

land zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten freiwilligen Ausreise wurde ihr die Abschiebung in die Türkei angedroht. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht hinreichend dargetan sei, dass die Klägerin tatsächlich von den politischen Zielen der PKK durchdrungen gewesen sei. An dem bewaffneten Kampf der PKK habe die Klägerin nie teilgenommen, sondern sie sei überwiegend im logistischen Bereich eingeteilt bzw. eingesetzt gewesen. Auch der Umstand, dass die Klägerin über die PKK nur durch ihren Freund gekommen sei, da ihr damaliger Freund in der Bundesrepublik der PKK angehört habe, sei bezeichnend für den fehlenden politischen Hintergrund der Klägerin. Da der politische Hintergrund und der Durchdringungsgrad der Klägerin bezüglich der PKK sehr zweifelhaft erscheine, sei es ihr zuzumuten, sich einem entsprechenden Verfahren in der Türkei zu stellen. Die ihr in der Türkei drohenden Verfahren seien nicht asylwerth, da es sich um reine Strafverfolgung handeln würde und zudem auch aufgrund der aktuellen Informationen über die derzeitige allgemeine Lage in der Türkei zu vermuten sei, dass in diesem Zusammenhang ein rechtsstaatliches Verfahren durchgeführt würde.

Die Klägerin hat am 20.07.2004 Klage erhoben.

Gleichzeitig hat sie einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Auf diesen ordnete das Gericht mit Beschluss vom 05.08.2004 - 4 G 3374/04.A(4) - die aufschiebende Wirkung der Klage der Klägerin gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 09.07.2004 an.

Zur Begründung ihrer Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, dass ihr in der Türkei keine konkreten strafbaren Handlungen zur Last gelegt würden, sondern ausschließlich ihre Mitgliedschaft in der PKK. Für sie bestehe insbesondere die Gefahr der Anwendung von Foltermaßnahmen und von Misshandlungen durch die türkische Polizei im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen bei einer Rückkehr in die Türkei.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört und den Bruder der Klägerin über die Umstände seiner Inhaftierung in der Türkei im Januar 2002 und den in diesem Zusammenhang gemachten Angaben über seine Schwester gegenüber den türkischen Sicherheitsbehörden als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 03.02.2006 verwiesen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der vorgelegten Behördenvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der Klägerin steht in dem für die rechtliche Beurteilung ihres Asylbegehrens gemäß § 77 Abs. 1 1. Halbsatz AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in ihrer Person zu. Der Asylfolgeantrag der Klägerin ist insoweit zulässig und begründet. Insbesondere beruft sich die Klägerin hier auf Umstände, die nach dem rechtskräftigen Abschluss ihres ersten Asylverfahrens entstanden sind.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind insoweit mit denen des Art. 16 a Abs. 1 GG im Wesentlichen deckungsgleich.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG genießt, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Das Grundrecht aus Art. 16 a Abs. 1 GG ist ein Individualgrundrecht; nur derjenige kann es in Anspruch nehmen, der selbst – in seiner Person – politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind und weil er aus diesem Grunde gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen; dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschluss vom 10.08.1989 – 2 BvR 502/86 u. a. ; BVerfGE 80, 315, 334).

Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss. Einem Asylsuchenden, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Demgemäss gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist. Ist der Asylsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist, so ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Um-

stände im Zeitpunkt der Entscheidung noch fortbestehen. Hat der Asylsuchende seiner Heimatstaat unverfolgt verlassen, kann ihm Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG nur gewährt werden, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtstatbeständen politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 19.05.1987 – 9 C 184.86, BVerwGE 77, 258, 260).

Der Asylsuchende ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, umfassend, die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgelegten Tatsachen, die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Sachvortrags angemessen zu berücksichtigen ist.

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin in ihrem besonderen Einzelfall bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung zu befürchten. Aufgrund der Angaben im gerichtlichen Verfahren, insbesondere anlässlich der informativ-schen Anhörung der Klägerin vor dem Gericht in der mündlichen Verhandlung am 03.02.2006 hat die Klägerin ein asylrelevantes Verfolgungsschicksal dargelegt und glaubhaft gemacht.

Dabei steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin im Jahr 1988 unverfolgt aus der Türkei in die Bundesrepublik gereist ist. In der Bundesrepublik hat sie zunächst an kurdischen Kulturveranstaltungen teilgenommen und schließlich auch sich aktiv an Demonstrationen beteiligt. Über ihren Freund ist sie schließlich dazu gekommen, für die PKK im Jahr 1995 nach Syrien zu gehen und sich dort für die PKK zu betätigen. In dieser Zeit hat sie sich anschließend im Wesentlichen im Irak aufgehalten in den Lagern der PKK. Ihre Aufgaben lagen im logistischen Bereich, an militärischen Kämpfen war sie nicht direkt aktiv

beteiligt. Schließlich wurde sie in der Nähe von Mossul eingesetzt und unterrichtete Frauen und Kinder.

Dieser Sachverhalt ist durch die glaubhaften Angaben der Klägerin sowie durch die vorgelegten Fotos belegt. Selbst die Beklagte ging in dem angegriffenen Bescheid vom 09.07.2004 von der Richtigkeit der Angaben der Klägerin insoweit aus und betonte insoweit, dass nach Ansicht der Beklagten die Tätigkeit der Klägerin nicht von einer tatsächlichen Überzeugung und einem hinreichenden Durchdringungsgrad getragen gewesen sei.

Diese Einschätzung teilt zwar letztlich auch das Gericht, denn die Klägerin trug vor, im Wesentlichen durch ihren Freund dazu gekommen zu sein, sich überhaupt im Nahen Osten für die PKK zu engagieren und sich bereits im Jahr 2001 innerlich von der PKK und deren Tätigkeiten distanziert zu haben. Die innere Einstellung der Klägerin sowie auch der Umstand, dass sie nicht aktiv in Kampfhandlungen eingesetzt wurde, ändert aber nichts daran, dass die Klägerin für die PKK aktiv war und zumindest auch äußerlich insoweit als "PKK-Kämpferin" auftrat, z. B. mit Uniform und Gewehr (Kalaschnikow).

Schließlich steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass den türkischen Behörden bekannt ist, dass sich die Klägerin der PKK angeschlossen hat und in den Lagern im Nordirak gewesen ist. Dies ergibt sich aus dem Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung des Bruders der Klägerin in der Abteilung zur Terrorismusbekämpfung am 28.01.2002 in Istanbul. Zweifel an der Echtheit dieses Vernehmungsprotokolls sind nicht gegeben und wurden auch von der Beklagten nicht geltend gemacht. Zwar bleibt zweifelhaft, ob den türkischen Behörden - wie es die Klägerin vorträgt - tatsächlich die Tätigkeit der Klägerin für die PKK bereits bekannt war. Aus dem Vernehmungsprotokoll ergeben sich für einen solchen Sachverhalt nämlich keine greifbaren Anhaltspunkte. Darauf kommt es jedoch letztlich nicht an. Denn jedenfalls steht fest, dass die Tätigkeit der Klägerin nunmehr - zumindest durch die Angaben des Bruders - den türkischen Behörden bekannt ist.

Die Mitgliedschaft für die PKK und die Tätigkeit für die PKK ist grundsätzlich strafbar. Die der Klägerin drohenden Ermittlungsverfahren deswegen stellen jedoch grundsätzlich keine politische Verfolgung dar, sondern Strafverfolgungsmaßnahmen. Dies gilt insbesondere nach der Einschränkung der Möglichkeit der Strafverfolgung von Meinungsdelikten in den letzten Jahren. Insoweit nimmt das Gericht Bezug auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid, Seite 5 f. gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das türkische Parlament ein "Gesetz zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft" verabschiedet hat (sogenanntes Reuegesetz, in Kraft getreten am 06.08.2003). Es eröffnet z. B. Mitgliedern und Unterstützern terroristischer Organisationen, die nicht an bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt waren und sich freiwillig stellen, Straffreiheit. Gleiches gilt für Personen, die nicht Mitglied waren, Anhänger jedoch lediglich gepflegt, untergebracht oder auf sonstige Weise unterstützt haben. Mitglieder, die an Straftaten beteiligt waren, sich jedoch freiwillig stellen und hinreichende Informationen zur Organisation liefern, erhalten eine großzügige Strafminderung.

Auch bei Berücksichtigung der Gesetzesänderungen in der jüngeren Zeit kann es der Klägerin jedoch nicht zugemutet werden, sich in der Türkei einem Verfahren wegen ihrer PKK-Mitgliedschaft und ihren Aktivitäten im Nordirak zu stellen.

Zwar bedarf derjenige keines Schutzes vor politischer Verfolgung im Ausland, der durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung abwenden kann. An der Zumutbarkeit fehlt es jedoch hier. Der Klägerin kann nicht zugemutet werden, sich in der Türkei einem Strafverfahren zu stellen auch bei Berücksichtigung, dass sie möglicherweise Strafminderung oder Straffreiheit erlangen könnte, zumindest wenn sie hinreichende Informationen zu der Organisation liefert. Denn die Klägerin muss wegen der besonderen Umstände in ihrem Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, im Polizeigewahrsam - unabhängig von einem etwaigen Strafverfahren und möglicher Strafmilderung - Opfer politisch motivierter asylerheblicher Übergriffe zu werden.

Da die Person der Klägerin und ihre Verbindung und Tätigkeit für die PKK den türkischen Behörden bekannt sind, muss sie bei einer Einreise zunächst mit Festnahme und Verhör

rechnen. Die Folter, vor allem in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams und bei Überstellung in die Abteilungen zur Terrorismusbekämpfung, ist noch derart weit verbreitet, dass vorliegend von einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden muss. So werden auch nach wie vor Kurden in der Türkei häufig noch Opfer von Verfolgungsmaßnahmen asylerblicher Intensität trotz der umfassenden Reformbemühungen, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter und Maßnahmen sind insoweit auch weiterhin dem türkischen Staat zurechenbar. Bei den bekannt gewordenen Folterfällen handelt es sich insbesondere nicht um bloße Einzelfälle, vielmehr wird diese Methode noch systematisch angewandt, wenngleich sich auch offensichtlich die Menschenrechtslage insoweit in letzter Zeit stark verbessert hat. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin im Falle der Rückkehr in ihr Heimatland entsprechenden Repressalien von asylerblichem Gewicht ausgesetzt sein wird, ist mithin nicht als unbedeutend anzusehen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 22.01.2004 - 4 K 8268/02.A - in Juris; VG Köln, Urt. v. 09.06.2005 - 1 K 4558/03.A -; HessVGH, Urt. v. 02.03.2005 - 6 UE 972/03.A -; VG München, Urt. v. 12.08.2005 - M 24 K 03.52211 - AuAS 2005, 267 f.). Diese Einschätzung wird auch durch die neuesten vorliegenden Erkenntnisquellen bestätigt, wobei die Bewertung des Grades der Verfolgungsgefahr allerdings nicht einheitlich sondern unterschiedlich vorgenommen wird. So geht amnesty international in seiner Auskunft an das VG Sigmaringen vom 20.09.2005 nach wie vor davon aus, dass im Falle der Abschiebung von Mitgliedern militanter politischer Organisationen von einer Gefahr der Folter ausgegangen werden muss, vor allem wenn bei ihnen Kenntnisse über Organisationsstrukturen im Ausland oder in der Türkei vermutet werden. Dies wäre bei der Klägerin, die sich Jahre lang im Nordirak aufgehalten hat, durchaus der Fall.

Amnesty international hält insoweit Folter und Misshandlung in der Türkei immer noch für weit verbreitet. Auch Serafettin Kaya geht in seiner Auskunft an das VG Magdeburg vom 10.09.2005 wie auch in seiner Auskunft an das VG Sigmaringen vom 08.08.2005 davon aus, dass Personen, die im Osten und Südosten im Zusammenhang mit einer bewaffneten illegalen Organisation und insbesondere im Zusammenhang mit der PKK oder einer ihrer Nachfolgeorganisationen festgenommen werden, bei Verhören weiterhin unter Druck gesetzt werden. In Anbetracht der Praxis in der Türkei könnten Personen, die in die Türkei zurückkehren unter Anwendung psychischen und physischen Drucks verhört werden, wenn festgestellt worden ist, dass sie einer illegalen Organisation angehören und entspre-

chende Aktivitäten entfaltet haben, sofern dies den Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist und sie deswegen gesucht werden, wenn auch nicht in demselben Ausmaß und derselben Intensität wie dies in früheren Jahren der Fall gewesen sei. Bei der Klägerin ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass ihre Zusammenarbeit mit der militanten PKK im Nordirak bekannt ist und sie insoweit auch die Eigenschaft als Informationsquelle hat, so dass die Sicherheitskräfte bestrebt sein könnten, von ihr Informationen über dritte Personen zu beschaffen.

Dem Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG stehen auch keine Ausschlussstatbestände entgegen.

Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots ist nicht wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtstatbestandes im Sinne von § 28 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Nach dieser ab dem 01.01.2005 geltenden Regelung kann im Asylfolgeverfahren die Feststellung, dass dem Ausländer die in § 60 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Gefahren drohen, in der Regel nicht mehr getroffen werden, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und diesen auf Umstände im Sinne des § 28 Abs. 2 AsylVfG, die nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Asylantrags entstanden sind, stützt. Die Regel des § 28 Abs. 2 AsylVfG, wonach ein Ausländer im Asylfolgeverfahren Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG nicht mehr erhält, kommt im Falle der Klägerin nicht zur Anwendung. Bereits ihrem Wortlaut nach greift die Vorschrift hier nicht ein. Die politischen Aktivitäten der Klägerin für die PKK in Syrien und danach im Irak begannen bereits vor der Rücknahme ihres ersten Asylantrages; sie reiste im Jahr 1995 von der Bundesrepublik aus nach Syrien und die Klagerücknahme erfolgte im Jahr 1997. Mithin stützt die Klägerin ihren Folgeantrag nicht auf Gründe, die (ausschließlich) erst nach der Rücknahme ihres Asyl-Erstantrags entstanden sind. Auch vom Gesetzeszweck greift die Neufassung des § 28 Abs. 2 AsylVfG hier nicht ein. Die Neufassung des Gesetzes verfolgt den Zweck, Ausländern den Anreiz zu nehmen, nach unverfolgter Ausreise und abgeschlossenem Asylverfahren aufgrund neu geschaffener Nachfluchtgründe ein Asylverfahren zu betreiben, um damit zu einem dau-

ernden Aufenthalt zu gelangen. Der Klägerin kann nicht vorgeworfen werden, sie missbrauche in diesem Sinne durch ihr politisches Engagement das Schutzsystem des Asylrechts. Vielmehr hat sie eine bereits im Asyl-Erstverfahren angelegte und gezeigte politische Betätigung, die sich damals zeigte in der Teilnahme an kurdischen Demonstrationen in der Bundesrepublik, fortgesetzt mit ihrer Ausreise nach Syrien und ihrem Einsatz für die PKK im Irak und damit mit der Folge gesteigert, dass nunmehr eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr politischer Verfolgung besteht. Damit gehört sie nicht zu dem Personenkreis, dessen Verhalten mit der Neuregelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG getroffen werden sollte (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 02.03.2005 - 4 A 38/03 - AuAS, 191 f.).

Der Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG ist auch nicht durch § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung u. a. wenn der Ausländer sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Das Eingreifen dieses Tatbestands kommt z. B. in Betracht bei dem Einsatz in bewaffneten Einheiten der PKK und/oder ihrer Nachfolgeorganisationen (vgl. VG Stuttgart, Beschl. v. 30.05.2005 - A 12 K 10786/05 - in Juris). Die Klägerin hat jedoch glaubhaft vorgetragen, dass sie nicht in den bewaffneten Einheiten der PKK eingesetzt war und auch nicht an militärischen Operationen beteiligt war. Von daher kann nicht festgestellt werden, dass sie insoweit an strafbaren Handlungen beteiligt war. Abgesehen hiervon hat die Klägerin auch glaubhaft dargelegt, dass sie sich von der PKK abgewendet hat. Wegen dieser Abkehr von der PKK und deren Aktivitäten ist jedenfalls auch keine Gefährdung erkennbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i. V. m. § 167 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. ✓ mit da

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule i. S. d. Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch